

# STATUT

DER

# RIGAER COMMERZBANK

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

*110325*

**ST. PETERSBURG.**

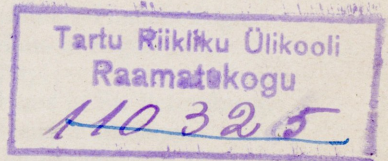
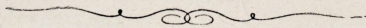
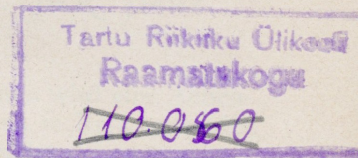
Buchdruckerei von Röttger und Schneider, Newsky Prosp. Haus № 5.

**1871.**

# STATUT

DER

# RIGAER COMMERZBANK



**ST. PETERSBURG.**

Buchdruckerei von Röttger und Schneider, Newsky Prosp. Haus № 5.

**1871.**

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ 2 декабря 1871 г.

*Est. A*

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

*24562*

*Auf dem Original hat Seine Kaiserliche Majestät  
Allerhöchst eigenhändig zu unterschreiben geruht:*

«DEM SEY ALSO.»

*Zarskoje-Selo, 10. November 1871.*

# STATUT

DÉR

# RIGAER COMMERZBANK.

---

## I.

### GRÜNDUNG UND CAPITAL DER BANK.

#### § I.

Auf Grundlage vorliegender Statuten wird eine Actien-Gesellschaft zur Gründung einer Bank in Riga unter der Firma: **Rigaer Commerz-Bank** gebildet.

Anmerkung: Gründer der Gesellschaft sind:

*John William Armitstead.*

*Alfred Armitstead.*

*Heimann & Zimmermann, Banquier-Haus in Riga.*

*James Henrich Hill.*

*Johann Geo. Schepeler, Handlungs-Haus in Riga.*

*Jacobs & Co., Handlungs-Haus in Riga.*

*G. F. Brandt.*

*Wyneken & Co., Banquier-Haus in St. Petersburg.*

*Wogan & Co., Handlungs-Haus in Moskau.*

*Leopold Kronenberg, Handlungs-Haus in Warschau.*

*Berliner Handels-Gesellschaft, Bank in Berlin.*

*Richter & Co., Banquier-Haus in Berlin.*

*J. Simon Wittwe & Söhne, Banquier-Haus in Königsberg.*

*Johann Berenberg, Gosler & Co., Handlungs-Haus in Hamburg.*

§ 2.

Nach Eröffnung der Bank in Riga können von dem Verwaltungs-Rathe derselben, nach Maassgabe des Bedürfnisses, Commissionäre und Correspondenten der Bank in anderen Städten des Reichs und im Auslande ernannt werden. Gleicher Weise wird dem Verwaltungs-Rathe der Bank gestattet, auf Beschluss der General-Versammlung der Actionäre, Bankfiliale in den Städten: Libau, Dünaburg, Jelez und Grjasi zu eröffnen, in Folge Beschlusses der General-Versammlung und unter Genehmigung des Finanz-Ministers aber auch in anderen Städten Filiale zu etabliren.

Die Thätigkeit der Bank-Filialen wird von dem Verwaltungs-Rathe, in Grundlage dieses Statuts, bestimmt, während für die Operationen derselben die Bank mit ihrem gesammten Stamm- und Reserve-Capitale und ihrem ganzen übrigen Vermögen haftet.

Anmerkung: Unter Stamm-Capital wird das auf die Actien wirklich eingezahlte Capital verstanden.

§ 3.

Das Stamm-Capital der Bank wird auf ursprünglich fünf Millionen Rubel festgesetzt. Dieses Capital, welches durch Ausgabe von 20,000 Actien zu je 250 Rubel gebildet wird, kann nachgehends durch neue, auf Beschluss der General-Versammlung, unter Genehmigung des Finanz-Ministers, statthabende Emissionen von Actien mit demselben Nominalwerthe, erhöht werden.

Anmerkung: Das Stamm-Capital der Bank von fünf Millionen Rubel ist unter die, in der Anmerkung des § 1 genannten, Gründer und die von ihnen zur Theilnahme an diesem Unternehmen hinzugezogenen Personen vertheilt.

§ 4.

Die Bank beginnt ihre Operationen binnen spätestens sechs Monaten nach Publicirung dieser Statuten und zwar nur auf erfolgten Nachweis beim Finanzminister darüber, dass für jede Actie des Nominal-Capitals von fünf Millionen Rubel dreissig Procent des Nominal-Werthes der Actien d. i. eine Million und fünfhundert Tausend Rubel einge-

zahlt worden sind, zu welchem Behufe die à Conto dieser Summe einflussenden Beträge, nach Massgabe ihres Eingangs, dem Rigaer Comptoir der Reichs-Bank übergeben werden sollen. Der jedesmalige Betrag und Termin der übrigen Einzahlungen auf die Actien bis zu deren, spätestens binnen 2 Jahren nach Eröffnung des Bankbetriebes zu bewerkstelligender, voller Liberirung werden von dem Verwaltungs-Rathe der Bank bestimmt und in dem Regierungs-Anzeiger, einer St. Petersburger, einer Moskauer und einer örtlichen Zeitung, mindestens einen Monat vor dem angesetzten Zahlungs-Termine, veröffentlicht.

### § 5.

Bei Einzahlung der ersten 30% auf die Actien werden von den Gründern auf Namen lautende Interims-Scheine ausgereicht, auf welchen von dem Verwaltungs-Rathe auch die nachfolgenden Einzahlungen bescheinigt werden; bei der letzten Einzahlung werden diese Scheine gegen Actien ausgetauscht.

### § 6.

Die Interimsscheine können nur unter bezüglichem Vermerk in den Büchern des Verwaltungs-Raths auf andere Personen übertragen werden. Ein Schein, auf welchem nicht der Empfang der angesetzten Zahlung von dem Verwaltungs-Rathe bescheinigt ist, kann, nach Verstreichung des obligatorischen Zahlungstermines, nicht weiter einem Anderen übertragen und cedirt werden. Jede Transaction hinsichtlich eines solchen Scheines ist als ungültig zu betrachten.

### § 7.

Bei Verabsäumung einer Einzahlung auf die Interimsscheine zu dem, von dem Verwaltungs-Rathe veröffentlichten Termine, wird für jeden verspäteten Tag 5 pCt. pro anno Zinsen und eine Pön von 5 pCt. pro anno zum Besten der Bank erhoben. Die Nummern der Scheine, auf die bis zum festgesetzten Termine die Einzahlungen nicht geleistet sind, werden in dem Regierungs-Anzeiger

und noch einer St. Petersburger, einer Moskauer und einer localen Zeitung veröffentlicht; die Bank ist verpflichtet, zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung, zum Verkauf von Interimsscheinen unter denselben Nummern durch Makler an der Börse zu schreiten. Alsdann werden die, auf den Namen des säumigen Subscribenten ausgegebenen, Scheine für ungültig erklärt, indem unter denselben Nummern den neuen Acquirenten neue Scheine mit dem Vermerk ausgereicht werden, dass dieselben an Stelle seiner Zeit unbezahlt gebliebener Scheine ausgegeben worden sind. Die aus dem Verkauf gelösten Summen werden, nach Abzug der Unkosten, sowie der festgesetzten Zinsen und Strafgeelder, zur Nachzahlung der vom säumigen Inhaber unterlassenen Einzahlung verwandt; der Rest aber wird diesem ausgereicht.

**A n m e r k u n g:** Die Bestimmungen der §§ 6—7 müssen auf den Interimsscheinen abgedruckt sein.

### § 8.

Die Actien können, nach Wunsch der Actionaire, entweder auf den Namen oder au porteur lauten.

Alle Actien müssen unter der Unterschrift dreier Glieder des Verwaltung-Rathes, des Buchhalters und Cassirers und unter dem Siegel der Bank ausgefertigt sein. Den Actien wird ein Coupon-Bogen auf 10 Jahre beigefügt, nach Ablauf dieser Frist wird ein neuer Coupon-Bogen ausgereicht.

### § 9.

Die Uebertragung der au porteur lautenden Actien der Gesellschaft geschieht ohne jegliche specielle Formalität, auch wird als Eigenthümer solcher Actien au porteur von der Gesellschaft stets diejenige Person anerkannt, welche dieselben in Händen hat. Die Uebertragung der auf den Namen lautenden Actien hingegen geschieht unter betreffender Anzeige an den Verwaltungs-Rath und unter Einreichung der Actien selbst, behufs Ueberschreibung derselben auf den Namen des Acquirenten.

### § 10.

Im Todesfalle eines Actionärs gehen dessen Rechte auf

seine laut Gesetz oder Testament anerkannten Erben über, jedoch ist die Theilung einer einzelnen Actie unter keinen Umständen zulässig.

---

## II.

### OPERATIONEN DER BANK.

#### § II.

Der Rigaer Commerz-Bank sind folgende Operationen gestattet:

- a) das Discontiren von russischen und ausländischen Wechseln und allen anderweitigen, auf Handels-Geschäften basirenden Schuldverschreibungen, welche binnen längstens 9 Monaten zahlbar sind, desgleichen das Rediscontiren der von der Bank discountirten Schuldverschreibungen und Wechsel.
- b) die Gewährung von Darlehen und die Eröffnung von Crediten auf nicht länger als 9 Monate:
  1. gegen Verpfändung von zinstragenden Staatspapieren, Actien, Antheilsscheinen, Obligationen und Pfandverschreibungen zu höchstens 90 <sup>0</sup>/<sub>10</sub> des Börsenpreises;
  2. gegen Verpfändung von Connoissemerten, von Scheinen über Waaren-Depots (Warrants), von Quittungen der Transport-Comptoire, der Eisenbahnen und Dampfschiffs-Gesellschaften über, von denselben zum Transport empfangene, Waaren, welche einem leichten Verderb nicht unterliegen, in nicht höherem Betrage als zu <sup>2</sup>/<sub>3</sub> des Werthes der Waaren und unter der Bedingung, dass Letztere in einer von der Bank zu bezeichnenden Assecuranz-Gesellschaft für mindestens 10 Procent über den Darlehnsbetrag versichert sind und dass die Policen bei der Bank aufbewahrt werden;
  3. gegen Unterpfand von Edel-Metall und Assignationen auf in Privatbergwerken gewonnenes

- Gold nicht über 90% des nach dem Gewichte bemessenen Werthes des verpfändeten Metalles;
4. gegen Unterpfand von, einem leichten Verderb nicht unterworfenen, Waaren in der Höhe von  $\frac{2}{3}$  ihres Werthes, unter der Bedingung, dass dieselben, nach Befund des Verwaltungs-Raths, in sicheren und vor Gefahr schützenden Räumen gelagert und für mindestens 10% über den Darlehnsbetrag und auf mindestens einen Monat über die Darlehnsfrist hinaus, versichert sind, und dass die Policen in der Bank aufbewahrt werden.
- c) das Incasso von Wechseln und anderen terminlichen Schuldverschreibungen und zinstragenden Papieren, welche der Bank übergeben werden.
- d) die Ausführung von Zahlungen im In- und Auslande an Orten, wo die Bank Filiale, Commissionäre oder Correspondenten besitzt, für Personen, welche bei der Bank eine laufende Rechnung besitzen, unter der Bedingung, dass der Betrag der Zahlung nicht das baare Guthaben in laufender Rechnung übersteige, oder aber, dass derselbe durch solches Unterpfand sicher gestellt sei, auf welches die Bank gemäss dem Punkte b dieses § Darlehen ertheilt, alsdann jedoch unter Beobachtung der für solche Darlehen aufgestellten Bedingungen.

Anmerkung: Bei besonders in Betracht zu ziehenden Umständen können jedoch solche Zahlungen auch ohne volle Sicherstellung stattfinden, jedoch nur bei einstimmigem Beschlusse aller anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes.

- e) das Transferiren von Geldern nach allen Orten, wo sich Filiale oder Commissionäre und Correspondenten der Bank befinden.
- f. der An- und Verkauf für Rechnung Dritter von zinstragenden Staatspapieren, Actien, Antheilscheinen, Obligationen und Pfandverschreibungen, deren Umlauf in Russland gestattet ist.
- g. der Verkauf von Waaren im Auftrage von Privatpersonen und Handlungshäusern, welchen dieselben

- gehören, jedoch nur für Rechnung derselben und gegen eine im Voraus zu bestimmende Commission,
- h. der An- und Verkauf, sowohl für eigene Rechnung, als auch in fremdem Auftrage, von Edel-Metall. in Barren oder gemünzt, von Tratten, von in- und ausländischen Wechsell, sowie auch von Assignationen zum Empfang von Goldmünze.
  - i. der An- und Verkauf für eigene Rechnung von zins-tragenden Staatspapieren und von staatlich garan-tirten Actien und Obligationen, jedoch höchstens bis zum Betrage der Hälfte des eingezahlten Capitals der Bank.
  - k. der An- und Verkauf auf eigene Rechnung von Obligationen und Pfandbriefen der Land-Hypothe-ken-Banken, der Landschaften, der städtischen Ge-meinden und der Actien-Gesellschaften, auch von Antheilsscheinen und Actien, welche vom Staate nicht garantirt sind, jedoch nur auf einstimmigen Beschluss des Verwaltungs-Rathes und höchstens bis zum Betrage eines Fünftheils des eingezahlten Capitals der Bank.

Anmerkung. Die Bank darf für eigene Rech-nung keine derartige Actien, Antheilscheine, Obligationen und Pfandverschreibungen kaufen, auf welche noch keine Einzahlung geleistet worden ist und welche demgemäss nicht auf den Börsen gehandelt worden.

- l. die commissionsweise Eröffnung von Zeichnungen auf landschaftliche oder städtische Anleihen, auf Anleihen von Gesellschaften, auf Actien, auf Antheils-scheine, Obligationen und Pfandverschreibungen, deren Emittirung von der Regierung gestattet worden, jedoch unter der Bedingung, dass keine Zeichnung auf ausländische Papiere ohne Genehmi-gung des Finanzministers eröffnet werden darf.

Anmerkung. Die Bank darf in keinem Falle die Garantie für das Gelingen der Zeichnung übernehmen.

- m. die Annahme von terminlosen und terminlichen Einlagen, desgleichen von Einzahlungen auf laufende Rechnung, dergestalt jedoch, dass Einlage-Scheine auf

keine kleinere Summen als 100 Rubel ausgereicht werden.

- n. die Annahme zur Aufbewahrung von Werthpapieren aller Art und von allen sonstigen Werthgegenständen gegen eine bestimmte Vergütung.

### § 12.

Der Zinsfuss und die Bedingungen für das Discountiren von Wechseln, für Darlehen aller Art, desgleichen für die Einlagen und laufenden Rechnungen werden von dem Verwaltungs-Rathe bestimmt und zeitig zuvor im Regierungs-Anzeiger und in der localen Gouvernements-Zeitung bekannt gemacht.

### § 13.

Ankäufe und Verkäufe für dritte Rechnung und alle, in fremdem Auftrage ausgeführten, in dem § 11 c., d., e., f., g., h., l. und n. gedachten Operationen werden von der Bank für eine von dem Verwaltungs-Rathe bestimmte und im Voraus bekannt gemachte Commission ausgeführt.

### § 14.

Der Ankauf für Rechnung Dritter geschieht durch die Bank nur bis zum Betrage des baaren Guthabens in laufender Rechnung, oder aber nach vorgängiger Einzahlung oder Sicherstellung (gemäss dem Pct. d. § 11) der erforderlichen Summe seitens des Auftraggebers.

### § 15.

Die Verpfändung von Werthpapieren und anderem beweglichen Vermögen geschieht durch einfache Uebergabe dieser Pfandobjecte an die Verwaltung der Bank, indem der Eigenthümer unter seiner Unterschrift die Erklärung abgibt, dass, im Falle nicht rechtzeitiger Einlösung, der Verwaltungs-Rath berechtigt sei, dasselbe zum Verkauf zu bringen, der Verwaltungs-Rath aber dem Verpfänder eine Bescheinigung über den Empfang des Pfandes ertheilt. In letzterer Bescheinigung muss genau angegeben

sein, worin das Pfand besteht und zur Sicherstellung welcher Summe dasselbe angenommen ist.

### § 16.

Die Bank discountirt nur solche Wechsel und andere terminliche commerzielle Schuldscheine deren Zahlung durch mindestens zwei Unterschriften gesichert ist. Wechsel mit einer Unterschrift kann die Bank nur dann discountiren, wenn dieselben besichert sind:

- a) durch Werthpapiere, Edel-Metalle oder Waaren, auf welche die Bank laut pct. b. § 11 Darlehen ertheilt, und
- b) durch steinerne Häuser oder Magazine, welche sich in Riga befinden, desgleichen auch durch Fabriken oder industrielle Etablissements, welche eine beständige Einnahme aufweisen, gegen Feuersgefahr versichert und frei von Beschlaglegungen sind.

Anmerkung. Häuser, Magazine, Fabriken und industrielle Etablissements werden als Sicherheit für Darlehen auf Wechsel mit einer Unterschrift nur auf einstimmigen Beschluss des Verwaltungs-Raths der Bank unter der Beschränkung angenommen, dass die Summen sämtlicher Darlehen gegen solche Sicherheit nicht mehr als die Hälfte des eingezahlten Capitals der Bank betragen.

### § 17.

Wer bei der Bank einen Wechsel mit einer Unterschrift unter Besicherung durch Häuser, Magazine, Fabriken oder industrielle Etablissements discountiren will, hat beizubringen:

- a) ein ordnungsmässiges Hypotheken-Attest der competenten Behörde über die Verpfändbarkeit des Vermögensobjectes,
- b) die Besitztitel zum Nachweis des Eigenthumsrechts an dem verpfändeten Immobil,
- c) einen allgemeinen Plan des Landes und einen speciellen Plan der Gebäude entsprechend dem Zustande, in welchem dieselben sich bei Vorstellung zur Verpfändung befinden,
- d) die Assecuranz-Police und Falls nicht das eigene Vermögen als Sicherheit angeboten, sondern in Voll-

macht agirt wird, so ist ausser den erwähnten Documenten auch die Vorstellung einer gesetzlichen Vollmacht seitens des Eigenthümers erforderlich,  
e) den Nachweis über die aus dem Immobil gezogene Einnahme

### § 18.

Die Abschätzung der als Sicherheit angebotenen Gebäude hat sowol den materiellen Werth als auch den Revenüen-Werth derselben als Basis anzunehmen, darf jedoch in keinem Falle weder die Summe, für welche das Immobil versichert ist, noch die Summation der reinen Revenüen desselben während zehn Jahren übersteigen. Bei der Schätzung von Fabriken und industriellen Etablissements wird die Revenüe nicht in Anschlag gebracht. Die Bestätigung der Abschätzung und demnächst die Annahme oder Nichtannahme des angebotenen Immobils als Sicherheit hängt von der Beurtheilung des Verwaltungs-Raths ab.

### § 19.

Die Beschreibung und Abschätzung müssen von demjenigen unterschrieben sein, welcher das Immobil als Pfand vorstellt und können nachgehends weder von Seiten desselben noch seitens des Eigenthümers irgendwie angestritten werden.

### § 20.

Der Pfandgeber ist verpflichtet, das von der Bank in Pfand angenommene Immobil in gutem Zustande zu erhalten, in Betreff desselben die Feuerversicherung rechtzeitig zu erneuern und dem Verwaltungs-Rathe der Bank die neue Police spätestens 3 Tage vor Ablauf der alten Police vorzustellen. Im Unterlassungsfalle erneuert die Bank selbst die Assecuranz für Rechnung des Pfandgebers.

### § 21.

Demjenigen, welcher die im § 16 erwähnte Sicherheit bietet, wird von der Bank ein Credit gewährt, dessen Betrag von dem Verwaltungs-Rathe der Bank bestimmt

wird, bei Verpfändung von Werthpapieren, Metallen und Waaren — nicht höher, als im Pct. b. § 11 für Darlehen gegen solches Pfand bestimmt ist; bei Verpfändung von Häusern und Magazinen — nicht höher als 65<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, und bei Verpfändung von Fabriken und industriellen Etablissements nicht höher als 30<sup>0</sup>/<sub>0</sub> ihres Werthes nach der Schätzung. Bis zu solchem Betrage nimmt die Bank Wechsel an, welche von demjenigen, dem der Credit eröffnet ist, ausgestellt sind, desgleichen auch Wechsel anderer Personen mit seinem Blanco-Indosso.

### § 22.

Auf das der Bank verpfändete Immobil wird in vorschriftsmässiger Weise Beschlag gelegt.

### § 23.

Die Discontirung von Wechseln auf Grund persönlichen Credits (§ 16) ohne besondere sachliche Sicherheit kann nur mittelst baaren Geldes geschehen. Die Discontirung von Wechseln mit besonderer Unterlage dagegen, wie desgleichen die Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand laut Pct. b. § 11 kann seitens der Bank nicht nur mittelst baaren Geldes, sondern auch bei Zustimmung des Darlehnehmers gegen Zins tragende, terminliche, von der Bank auf sich ausgestellte Obligationen geschehen.

Diese Obligationen werden au porteur ausgestellt entweder für den ganzen Betrag oder auch nach Wunsch des Empfängers in kleineren Appoints, jedoch nicht unter 300 Rubel.

### § 24.

Zur grösseren Sicherheit der rechtzeitigen Bezahlung gedachter Obligationen werden dieselben auf Termine gestellt, welche beim Disconto von Wechseln unter Besicherung durch Immobilien um drei Monate, bei allen anderen Darlehen nur einen Monat später fällig sind als die Darlehen, bei welchen die Obligationen ausgereicht werden.

Die Summe dieser von der Bank zu emittirenden Obligationen darf die Hälfte des eingezahltes Bank-Capitals nicht übersteigen.

§ 25.

Wenn ein Darlehnehmer die der Bank für Darlehen oder eröffnete Credite schuldigen Beträge nicht im Termine bezahlt, so sind die von ihm der Bank verpfändeten verzinslichen Werthpapiere durch den Makler auf der Börse, Metalle aber und andere Waaren bei öffentlicher Versteigerung in der Bank selbst zu verkaufen, ohne dass eine bezügliche vorgängige Benachrichtigung an den Schuldner in dem einen oder anderen Falle erforderlich sei und ohne alle gerichtliche Einmischung; Assignationen auf geprägtes Gold verbleiben in der Bank bis zum Termine ihrer Bezahlung seitens der Münze in baarem Gelde oder bis zu ihrer etwa vorgängigen Auslösung seitens der Darlehnehmer selbst. Aus dem erzielten Erlöse werden die der Bank zuständigen Zinsen und Strafgeder (im Betrage von höchstens 2<sup>0</sup>/<sub>10</sub> des Betrages der Schuld) gemäss den Bedingungen des Darlehns, wie desgleichen die Verkaufskosten retinirt. Der Rest wird dem Darlehnehmer zurückerstattet. Die Beitreibung verfallener Wechsel geschieht in allgemeiner gesetzlicher Grundlage.

§ 26.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Einlösung eines unten Besicherung durch unbewegliches Vermögen discountirte-Wechsels wird seitens der Bank nach erfolgter Protestirung des Wechsels dem säumigen Schuldner eine Frisr von einem Monat bei Erhebung einer Poen von 2 Procent des nicht berichtigten Wechselbetrages gewährt. Sollte auch während dieses Monats die Schuld der Bank nicht entrichtet werden, so erlässt die Bank unverzüglich eine Publication in dem Regierungs-Anzeiger und der Moskau-schen und Livländischen Gouvernements-Zeitung, dass das Immobil zum Verkaufe bestimmt worden, ohne jedoch den Termin des Verkaufes festzusetzen, während sie gleichzeitig wegen Revidirung der Taxation des Vermögensobjectes Anordnung trifft. Sechs Wochen nach Ablauf obiger Frist von einem Monat muss das verfallene Immobil dem öffentlichen Verkaufe unterzogen werden, worüber in ebendenselben Blättern eine dreimalige Publication unter Angabe des Datums und Ortes der Versteigerung, des Standes, des Vor- und Familien-Namens des Eigenthümers und

der Summe, mit welcher die Versteigerung zu beginnen hat, zwei Wochen vorgängig zu erlassen ist.

### § 27.

Der öffentliche Verkauf findet in der Verwaltung der Bank statt und wird bestätigt, wenn durch den Erlös gedeckt sind:

- a) die ganze Schuld an die Bank mit Strafgeldern und Zinsen bis zum Tage der Bezahlung des verfallenen Wechsels, wie desgleichen der Betrag aller anderen Wechsel, welche etwa von der Bank mit Besicherung durch dasselbe Immobilie discountirt worden sind, und
- b) alle Kosten des Verkaufs des Immobils und der Protestirung des verfallenen Wechsels.

### § 28.

Wenn bei der Versteigerung eines Immobils der dafür gebotene Preis die, Seitens der Bank einzutreibende, Schuld des Verpfänders gedachten Immobils nicht vollständig deckt, so kann alsdann die Bank entweder, einen Monat später, einen neuen Licitations-Termin ansetzen, oder selbst im Besitz des Immobils bleiben und dasselbe, jedoch nicht später als binnen Jahresfrist, aus freier Hand verkaufen. Das nach Deckung der Schuld übrig bleibende Geld wird entweder dem Eigenthümer des verkauften Immobils ausgeliefert, oder, falls noch andere Creditoren vorhanden, behufs Auszahlung an dieselben, an die betreffende Behörde abgesandt.

### § 29.

Die Erwerbung von unbeweglichem Vermögen ist der Bank nur zum Zwecke eigenen Gebrauches und nur mit Genehmigung der General-Versammlung der Actionäre gestattet, so wie ferner in dem Ausnahm-Falle, dass die Erwerbung solchen Vermögens, nach einstimmigem Beschlusse des Verwaltungs-Raths der Bank, zur Abwehr von Verlüsten hinsichtlich gewährter Darlehen unvermeidlich erachtet wird; in letzterem Falle ist jedoch der Verwaltungsrath verpflichtet, für möglichst baldigen Ver-

kauf des in den Besitz der Bank gelangten Immobils Sorge zu tragen.

§ 30.

Der Ankauf der eigenen Actien, wie auch die Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand derselben ist der Bank untersagt.

§ 31.

Gelder, welche bei der Bank als Einlagen oder in Conto-Courant eingezahlt sind, können nur in Gemässheit der Regeln des Civil-Gerichts-Verfahrens mit Beschlag oder Sequester belegt werden, wenn gleichzeitig der Bank die von ihr betreffenden Falls ausgegebenen Billete zurückgestellt werden.

§ 32.

Die der Bank verpfändeten Metalle und anderen Waaren, Assignationen zum Empfange geprägten Goldes, Conoisementen, Bescheinigungen über Waaren-Depots, Quittungen der Transport-Comptoire, Eisenbahnen und Dampfschiffs-Gesellschaften und Werth-Papiere aller Art können wegen keinerlei anderer privater oder Krons-Forderungen dem Sequester unterworfen, oder in die Concurssmasse des Schuldners der Bank hineingezogen werden, bevor nicht die von der Bank gegen dieselben ertheilten Darlehen, nebst den der Bank zukommenden Renten, Kosten und Strafgeldern, zu Vollem berichtet worden sind.

§ 33.

Gleicher Weise kann, im Falle der Beitreibung von öffentlichen oder privaten Forderungen aus, zu Gunsten der Bank, verpfändeten Immobilien, die Forderung der Bank nicht in die Concurssmasse hineingezogen werden.

§ 34.

Die Totalsumme der von der Bank und ihren Filialen als Einlagen und auf laufende Rechnung empfangenen Beträge, der von ihr ausgegebenen Verschreibungen, Assignationen, Tratten und rediscontirten Wechsel, sowie aller übrigen übernommenen Verbindlichkeiten darf in keinem

Falle die eigenen Capitalien der Bank, d. i. das Reserve- und eingeschossene Capital um mehr als das Zehnfache übersteigen.

§ 35.

Die Einlage-Billete wie desgleichen die Obligationen der Bank (§ 23) werden auf Blankets ausgegeben, welche in der Expedition zur Anfertigung der Staatspapiere angefertigt werden müssen. Für Fälschung derselben unterliegen die Schuldigen denselben Strafen wie für Fälschung von Staatspapieren.

§ 36.

Billete der Bank über Einlagen, wie auch die Actien und Obligationen der Bank werden in allen Behörden und öffentlichen Verwaltungen zu einem vom Finanz-Minister zu bestimmenden Course als Caution angenommen.

---

**III.**

VERWALTUNG DER BANK.

§ 37.

Die Geschäfte der Bank werden von einem Verwaltungs-Rathe, bestehend aus fünf von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionäre gewählten Gliedern geleitet.

§ 38.

Die zu Gliedern des Verwaltungs-Raths Gewählten müssen bei Antritt ihres Amtes mindestens fünf und siebenzig Actien besitzen, welche bis zu erfolgter Bestätigung des Rechnungsabschlusses für die ganze Zeit, während welcher das betreffende Glied des Verwaltungs-Raths sich im Amte befunden hat, in der Kasse des Verwaltungs-Raths zu asserviren sind.

§ 39.

Die zuerst gewählten Glieder des Verwaltungs-Raths verbleiben in diesem Amte drei Jahre. Nach Ablauf solcher Frist treten aus dem Amte zwei von ihnen, die durch das Loos hierzu bestimmt werden, und nach Ablauf des vierten Jahres zwei andere Glieder, ebenfalls gemäss bezüglicher Loosung, während endlich nach Ablauf des fünften Jahres der Letzte von den ursprünglich gewählten Gliedern des Verwaltungs-Raths aus dem Amte scheidet. Alsdann treten jährlich diejenigen Glieder aus, welche ihr Amt drei Jahre bekleidet haben.

*A n m e r k u n g:* Die austretenden Glieder des Verwaltungs-Raths können wiedergewählt werden.

§ 40.

Im Falle, dass ein Glied der Verwaltung vor dem Termin austritt, wird in der nächsten General-Versammlung ein neues Glied für die Zeit, während welcher der Austretende noch im Amte zu bleiben hat, gewählt.

§ 41.

Behufs Vertretung im Amte eines Gliedes des Verwaltungs-Raths, im Falle des Ausscheidens eines Gliedes, bis zur nächsten General-Versammlung, oder, im Falle zeitweiliger Abwesenheit eines Gliedes des Verwaltungs-Raths, bis zu dessen Wiedereintritt, jedoch nur wenn weniger als drei Glieder verbleiben, werden jährlich von der General-Versammlung drei Candidaten erwählt, welche nach der Mehrheit der Stimmenzahl, mit welcher sie gewählt worden sind, in den Verwaltungs-Rath eintreten. Während ihre Amtsvertretung geniessen die Candidaten alle Rechte und tragen dieselben alle Verpflichtungen eines Gliedes des Verwaltungs-Raths.

§ 42.

Nach Bildung des Verwaltung-Raths wählt dieser aus seiner Mitte einen Präsidenten, welcher im Falle der Abwesenheit von einem anderen dazu erwählten Gliede vertreten wird. Nachgehends findet jährlich, nach der jährlichen General-Versammlung, eine neue Präsidenten-Wahl statt.

§ 43

Der Verwaltungs-Rath versammelt sich je nach Bedürfniss, jedoch mindestens zwei Mal in der Woche. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungs-Raths ist die Anwesenheit von mindestens drei Gliedern erforderlich; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, angenommen in den, in der Anmerkung zum P. d. und im P. k. § 11, in der Anmerkung zum § 16 und im § 29 bezeichneten Fällen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; zerfällt jedoch die Stimmenzahl in mehr als zwei Meinungen, ohne dass irgend eine derselben die absolute Mehrheit erlangt, so wird der betreffende Gegenstand der General-Versammlung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 44.

Der Verwaltungs-Rath übernimmt von den Gründern die Bücher und die bei der Zeichnung der Actien eingezahlten Gelder und vermerkt auf den von den Gründern ausgegebenen Interimsscheinen die später erfolgenden Zahlungen; nach vollständiger Einzahlung erhalten die Actionäre laut den §§ 5 und 8 dieser Statuten an Stelle der Interimsscheine, Actien.

§ 45.

Die Obliegenheiten des Verwaltungs-Raths sind:

- a) Führung des Actienbuchs;
- b) Verwaltung aller Geschäfte, Capitalien und des Vermögens der Bank;
- c) Regelrechte Einrichtung des Geschäftsganges, der Buchführung und des Rechnungswesens;
- d) Anstellung und Entlassung der Beamten und Bestimmung des Gehaltes derselben:

Anmerkung: Der Verwaltungs-Rath kann übrigens die Anstellung und Entlassung einiger Beamten dem Director auf Grund der ihm erteilten Instruction überlassen.

- e) Wahl der Commissionäre der Bank (§ 2);
- f) Bestimmung über das Placement der disponiblen Gelder der Bank in Grundlage dieser Statuten, wobei die Bank vor Verlüsten zu bewahren, und die

baare Casse der Bank in genügender Höhe zu halten ist, um alle Anforderungen wegen Restituierung von Einlagen und Zahlungen im Conto-Courant unverzüglich befriedigen und überhaupt die von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten pünktlich erfüllen zu können.

- g) Bestimmung der Waaren und Werthpapiere, gegen deren Verpfändung Darlehen ertheilt, und der Werthpapiere, welche für Rechnung der Bank angekauft werden können (§ 11 Pct. b und i);
- h) Bestimmung darüber, wem von denjenigen, welche bei der Bank einen persönlichen Credit unter Discountirung von Wecheln zu geniessen wünschen, ein solcher gewährt werden kann, wie auch Bestimmung des Credit-Betrages (§ 11 pct. a);
- i) Bestimmung des Zinsfusses und des Betrages der Commission hinsichtlich aller Operationen der Bank (§§ 12 und 13);
- k) Bestimmung darüber, von wem die verschiedenartigen Dokumente der Bank unterzeichnet sein müssen unter üblicher Bekanntmachung dieser Bestimmung und Veröffentlichung derselben durch den Regierungs-Anzeiger, eine St. Petersburger, eine Moskauer und eine örtliche Zeitung;
- l) Bestätigung der Taxation von unbeweglichem Vermögen, welches von der Bank als Sicherstellung discountirter, mit einer Unterschrift versehener Wechsel angenommen wird (§ 16 und 18);
- m) Beschluss über den Erwerb von Immobilien in den § 29 bezeichneten Fällen;
- n) Entscheidung darüber, ob für Rechnung von Personen, die bei der Bank laufende Rechnung haben, unter besonders zu erwägenden Umständen, auch ohne vollständige Deckung, Zahlungen zu leisten sind (§ 11 Pct. d.);
- o) Genaue Erwägung aller Fragen, die sich auf Operationen beziehen, welche im pct. 1 § 11 erwähnt sind und nicht zu den laufenden Geschäften gehören;
- p) Verhandlungen mit amtlichen Personen und Behörden wegen aller ausserhalb des gewöhnlichen Geschäftskreises der Bank liegenden Angelegenheiten;

- q) Vorstellung des Geschäfts-Berichtes über alle Operationen und den Stand der Bank; zur Prüfung, an die General-Versammlung, am Schlusse jedes Jahres;
- r) Vorläufige Erörterung aller Fragen, welche zur Verhandlung auf der General-Versammlung gelangen sollen;
- s) Aufsuchen der Mittel zur möglichst ausgedehnten regelrechten Entwicklung einer vortheilbringenden Thätigkeit der Bank;
- t) Revision der Kasse, mindestens ein Mal im Monat unter Hinzuziehung der Deputirten.

### § 46.

Zur Ausführung der Geschäfte der Bank, auf Grundlage der Beschlüsse des Verwaltungs-Raths, zur unmittelbaren Leitung des Geschäftsganges, und zur Führung der ganzen laufenden Correspondenz der Bank, werden vom Verwaltungs-Rathe ein Director und ein Director-Gehülfe angestellt und mit einer detaillirten Instruction, zur Richtschnur, bei Erfüllung aller ihnen obliegenden Verpflichtungen, versehen.

Anmerkung 1. Bei Anstellung des Directors und seines Gehülfen steht es dem Verwaltungs-Rathe frei, denselben ausser einem fixen Gehalte einen Procent-Antheil vom Reingewinn der Bank zu bewilligen.

Anmerkung 2. Dem Director und seinem Gehülfen ist es für die Zeit ihrer Amtsführung untersagt, Handelsgeschäfte für ihre eigene Rechnung zu betreiben, oder bei den Handelsgeschäften Anderer sich zu betheiligen, oder endlich an der Verwaltung anderer Actien-Gesellschaften Theil zu nehmen.

### § 47.

Der Verwaltungs-Rath vertritt die Bank, als ihr Repräsentant, überall, ohne besondere Vollmacht; jedes einzelne Glied des Verwaltungs-Raths kann jedoch nur kraft besonderer schriftlicher Vollmacht des Verwaltungs-Raths Namens der Bank handeln.

Behufs Ausführung bestimmter Aufträge kann der Verwal-

tungs-Rath besondere Bevollmächtigte erwählen, indem er dieselben mit gesetzlichen Vollmachten versieht.

§ 48.

Die Glieder des Verwaltungs-Raths unterliegen im Allgemeinen keiner persönlichen Verantwortung für die Verbindlichkeiten der Bank, dagegen aber sind dieselben für Ueberschreitung dieser Statuten und für Nichtachtung der Bestimmungen der General-Versammlung, zum Nachtheil der Bank, sowie überhaupt für gesetzwidrige Handlungen persönlich und mit ihrem Vermögen, nach allgemeinem Gesetze, verantwortlich.

§ 49.

Für ihre Mühwaltung erhalten die Glieder des Verwaltungs-Raths, zusammen, behufs Vertheilung unter einander, laut gegenseitiger Vereinbarung, fünf Procent des Reingewinns der Bank (§ 74).

§ 50.

Ausser dem Verwaltungs-Rathe werden von der General-Versammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Actionäre sechs Deputirte erwählt, von denen mindestens vier ihren bleibenden Wohnsitz in Riga haben müssen.

§ 51.

Die Deputirten wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Im Falle der Abwesenheit wird der Präsident durch einen anderen, dazu erwählten Deputirten vertreten.

§ 52.

Die auf der ersten General-Versammlung erwählten Deputirten verbleiben in diesem ihrem Amte zwei Jahre; nach Ablauf dieser Frist scheidet, nach Vereinbarung, oder nach Entscheidung durch's Loos, die Hälfte derselben aus dem Amte, während an die Stelle der Ausscheidenden neue gewählt werden; im folgenden Jahre treten die übrigen der ursprünglich gewählten Deputirten aus, darauf aber jährlich die drei Deputirten, welche zwei Jahre in ihrem Amte gestanden haben.

Anmerkung: Die ausscheidenden Deputirten können von Neuem gewählt werden.

### § 53.

Sollte ein Deputirter vor dem Termine austreten, so erwählen die übrigen, nach ihrem Ermessen, einen der Actionäre zur Ersetzung des Austretenden und stellen ihn der nächsten General-Versammlung zur Bestätigung vor, während der Erwählte, ohne die General-Versammlung der Actionäre abzuwarten, in die Stellung eines Deputirten eintritt; der als Deputirter an Stelle des vor dem Termine Ausgeschiedenen bestätigte Actionär verbleibt in dieser Stellung nur für die Zeit, für welche der durch ihn ersetzte Deputirte noch im Amte zu verbleiben hatte.

### § 54.

Die Deputirten versammeln sich ein Mal im Monat, behufs Prüfung des von dem Verwaltungs-Rathe vorzustellenden Bank-Status, betreffend deren sämtliche Operationen. Ausser den ordinären monatlichen Sitzungen, können die Deputirten sich zu jeder Zeit, in Folge Aufforderung des Präsidenten des Verwaltungs-Raths, oder auf Verlangen der Deputirten selbst, versammeln.

### § 55.

Zu den Obliegenheiten der Deputirten gehören:

- a) die Aufsicht über die Beobachtung der Statuten der Bank und Vollziehung der Beschlüsse der General-Versammlungen seitens des Verwaltungs-Raths:
- b) die Prüfung des von dem Verwaltungs-Rathe zu liefernden Jahres-Rechenschafts-Berichts über alle Operationen der Bank und die Berichterstattung an die General-Versammlung über das desfallsige Resultat, welches, mindestens zwei Wochen vor der General-Versammlung, dem Verwaltungs-Rathe behufs Abdrucks mit seinem Geschäftsberichte mitzutheilen ist;
- c) die Prüfung der Rechnungsführung der Bank und die Revision der Kasse derselben, sowol in Folge Aufforderung seitens des Verwaltungs-Raths gemäss

dem § 45 Pct. t, als auch, zu beliebiger Zeit, nach eigenem Dafürhalten;

- d) die an den Verwaltungs-Rath zu richtende Anforderung zur Berufung einer ausserordentlichen General-Versammlung der Actionäre in Fällen, in welchen sie Solches zum Besten der Bank geboten erachten und
- e) die Berichterstattung an die ordinäre General-Versammlung über ihre Thätigkeit im Laufe des Jahres.

Anmerkung: Die Gratifikation für die Deputirten hängt von der General-Versammlung ab.

### § 56.

Der Präsident und die Glieder des Verwaltungs-Raths, wie auch alle Beamten der Bank sind verpflichtet, alle der Bank anvertrauten, privaten Handels-Interessen und Rechnungen geheim zu halten.

### § 57.

Die Bank hat das Recht, ein Siegel mit der Aufschrift «Rigaer Commerzbank» zu führen.

---

## IV.

### GENERALVERSAMMLUNG DER ACTIONAIRE.

### § 58.

Alle Besitzer von Actien, welche nach den Büchern des Verwaltung-Raths auf ihren Namen verzeichnet stehen, haben das Recht an der General-Versammlung Theil zu nehmen; ein Stimmrecht besitzt jedoch nur derjenige Actionär, welchem nicht weniger als 25 Actien gehören, der Besitzer von 75 Actien hat zwei Stimmen, von 150 drei Stimmen, von 250 vier Stimmen und endlich, von 400 oder mehr Actien fünf Stimmen. Doch erhält im Allgemeinen ein Actionär das Stimmrecht, auf Grund der ihm gehörigen Actien, erst einen Monat nachdem die Verschreibung der Actien auf seinen Namen in den Büchern des Verwaltungs-

Raths erfolgt ist. Die Besitzer von Actien au porteur haben nach Maassgabe der ihnen gehörenden Actien dieselbe Stimmenzahl, wie die Besitzer von Actien auf den Namen; um aber an der General-Versammlung Theil zu nehmen, müssen dieselben ihre Actien mindestens einen Monat vor dem für die General-Versammlung angesetzten Termine dem Verwaltungsrath vorstellen.

### § 59.

Abwesende Actionäre, welche ein Stimmrecht besitzen, können ihr Recht einem anderen ebenfalls stimmberechtigten Actionäre übertragen. Niemand kann jedoch mehr als zwei Vollmachten und überhaupt nie mehr als zehn Stimmen für sich und in Vollmacht Anderer besitzen.

### § 60.

In Grundlage der Bestimmungen der §§ 58 und 59 wird vor jeder General-Versammlung ein Verzeichniss der stimmberechtigten Actionäre angefertigt. Dieses Verzeichniss wird gedruckt und beim Eingange zur Versammlung vertheilt; behufs Prüfung dieses Verzeichnisses und Feststellung der anwesenden Stimmenzahl, zu welchen auch die durch Vollmacht repräsentirten zu zählen sind, werden aus der Zahl der in der General-Versammlung anwesenden Actionäre zwei derselben, welche die meisten Stimmen besitzen, aufgefordert.

### § 61.

Die General-Versammlungen sind entweder gewöhnliche oder ausserordentliche. Die ersteren finden jährlich, nicht später als im Monat April statt, die letzteren werden von dem Verwaltungsrathe berufen und zwar entweder nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen der Deputirten behufs Entscheidung aussergewöhnlicher, eine sofortige Erledigung erheischender Angelegenheiten.

Anmerkung. Falls Actionäre, welche zusammen hundert Stimmen besitzen, schriftlich die Berufung einer General-Versammlung verlangen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, solchem Verlangen nachzukommen.

§ 62.

Die Berufung einer General-Versammlung geschieht seitens des Verwaltungs-Rathes durch Publication in dem Regierungs-Anzeiger, in einer St. Petersburger, einer Moscauer und einer localen Zeitung, mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termine der Versammlung, unter Angabe der den Actionären zur Berathung vorzulegenden Gegenstände.

Anmerkung. Für die Berufung der Actionäre seitens der Gründer zur ersten General-Versammlung, nach Bestätigung dieser Statuten, ist ein Termin von zwei Wochen vor der Versammlung zulässig.

§ 63.

Eine General-Versammlung gilt für beschlussfähig, wenn in derselben wenigstens vierzig stimmberechtigte Actionäre anwesend sind. Wenn weniger erschienen sind, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche jedoch nicht früher als nach zwei Wochen stattfinden darf. Diese zweite General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und die Anzahl der durch sie vertretenen Actien beschlussfähig; der Entscheidung solcher Versammlung können jedoch nur solche Gegenstände unterliegen, welche der ersten, nicht zu Stande gekommenen Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollten.

§ 64.

In den General-Versammlungen präsidiert einer der Actionäre nach jedesmaliger vorangehender Wahl, welche sofort bei Eröffnung der Versammlung vor Beginn anderer Verhandlungen stattfinden muss. Bis zu solcher Wahl präsidiert in der General-Versammlung der Präsident des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter.

§ 65.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der General-Versammlung ist im Allgemeinen erforderlich, dass dieselben mit einfacher Majorität gefasst worden seien, hinsichtlich der

in den Pct. e. f. und g. § 67 erwähnten Fragen kann jedoch nur eine Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen entscheiden, auch ist ferner behufs Entscheidung der in gedachten Pct. f. und g. § 67 erwähnten Gegenstände erforderlich, dass die in der Versammlung persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Actionäre zusammen wenigstens ein Dritteltheil sämtlicher Actien der Gesellschaft besitzen.

§ 66.

Alle Angelegenheiten, welche der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, müssen durch den Verwaltungs-Rath und mit dessen Begutachtung an dieselbe gelangen. Wenn daher irgend ein Actionär einen Vorschlag zum Besten der Gesellschaft zu machen hat, so muss derselbe sich an den Verwaltungs-Rath wenden, welcher den Vorschlag, falls er denselben der Beachtung werth hält, mit seinem Gutachten oder seiner Erläuterung der General-Versammlung zur Prüfung vorstellt. Anträge, welche von, zusammen fünfzig Stimmen besitzenden, Actionären unterzeichnet sind, und Beschwerden über den Verwaltungs-Rath müssen in jedem Falle der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt werden, wenn solche Anträge oder Beschwerden nicht weniger, als sieben Tage vor der General-Versammlung, angemeldet worden sind.

§ 67.

Zur ausschliesslichen Competenz der General-Versammlung gehören:

- a) Die Wahl der Glieder des Verwaltungs-Raths, der Deputirten und der Glieder der Commission zur Revision der Jahresabrechnungen, falls die Versammlung eine solche Commission für erforderlich hält;
- b) die definitive Bestätigung der Jahresabrechnung seitens des Verwaltungs-Raths;
- c) Beschlüsse wegen Eröffnung von Bankfilialen;
- d) Beschlüsse wegen Erwerbung von Immobilien für die Bedürfnisse der Bank;

- e) Beschlüsse wegen Abänderungen und Ergänzungen der Statuten, vor Beantragung derselben bei der Regierung;
- f) Beschlüsse wegen Vergrößerung des Capitals der Bank;
- g) Beschlüsse wegen Auflösung der Gesellschaft und Liquidation der Bank;
- h) Bestimmung wegen Honorirung der Deputirten und der Glieder der Commission zur Revision der Jahresabrechnungen und
- i) Prüfung aller Fragen, welche der Versammlung zur Entscheidung von dem Verwaltungs-Rathe vorgelegt werden.

Die Berathungen einer General-Versammlung können nöthigenfalls auch auf mehrere Tage, jedoch höchstens auf eine Woche, ausgedehnt werden, wobei die General-Versammlung selbst die Zeit der Sitzungen bestimmt.

#### § 68.

Alle Wahlen in der General-Versammlung haben nach der von ihr bestimmten Ordnung zu geschehen.

#### § 69.

Die in ordnungsmässiger Weise von der General-Versammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Actionäre, für die abwesenden sowohl, als auch für diejenigen, welche den Beschlüssen nicht beigestimmt haben, bindend.

---

## V.

### ABRECHNUNG.

#### § 70.

Das Geschäfts-Jahr der Bank wird vom 1. Januar bis 31. December gerechnet.

Anmerkung. Wenn die Eröffnung der Bank nach

dem 1. Juli erfolgt, so wird das Jahr der Eröffnung zum folgenden Jahre gezogen.

### § 71.

Der Jahresabschluss des Verwaltungs-Raths und die in Betreff desselben von den Deputirten gemachten Bemerkungen müssen mindestens eine Woche vor dem, zur Prüfung des Abschlusses in der General-Versammlung bestimmten Tage, gedruckt sein und in dem Verwaltungs-Rathe für diejenigen Actionäre bereitliegen, welche sich zeitig mit denselben bekannt zu machen wünschen, nachträglich aber, zugleich mit dem Protokoll der General-Versammlung, in dreien Exemplaren dem Minister der Finanzen zur Kenntnissnahme vorgestellt werden.

Anmerkung. Die General-Versammlung kann, falls sie es für nothwendig erachtet, eine besondere Commission zur Prüfung des Abschlusses einsetzen.

### § 72.

Der Jahres-Abschluss ist in dem Regierungs-Anzeiger und in mindestens noch einer St. Petersburger, einer Moskauer und einer localen Zeitung zu veröffentlichen, in welchen überdies allmonatlich der Status hinsichtlich aller Operationen der Bank zu publiciren ist.

Anmerkung. Die monatlichen Bilanzen hinsichtlich aller Operationen der Bank müssen in zwei Exemplaren der Redaction des officiellen Anzeigers, betreffend alle Verfügungen des Finanz-Ministeriums zugestellt werden.

### § 73.

In den Jahres-Bilanzen müssen die zweifelhaften Schulden mit ihrem approximativen Werthe aufgeführt werden; Staats- und andere verzinsliche Papiere dürfen nicht höher als zum Ankaufspreise angenommen werden. Sollte aber der Börsenkurs am Tage der Bilanz-Aufstellung unter dem Ankaufspreise stehen, so ist der Werth der Papiere nach dem Börsenkurse auszuwerfen.

## VI.

### VERTHEILUNG DES GEWINNES.

#### § 74.

Von dem nach Abzug aller Verwaltungs-Unkosten und Verlüste verbleibenden Reingewinne werden abgezogen: mindestens 10% für das Reserve-Capital und 5% zum Besten der Glieder des Verwaltungs-Raths. Der Rest, wenn derselbe 8% des eingeschossenen Capitals nicht übersteigt, wird als Dividende zu Gunsten der Actionäre verwendet; übersteigt er aber 8%, so wird der Ueberschuss über 8% folgendermaassen vertheilt: 75% dieses Ueberschusses fallen der Dividende zu, 10% werden zur Belohnung der Beamten, nach Ermessen des Verwaltungs-Raths und zur Bildung eines Unterstützungsfonds für dieselben, und 15% zum Besten der Gründer und deren Rechtsnachfolger verwendet.

Anmerkung: Die Zahlung gedachter Procente zum Besten der Gründer und deren Rechtsnachfolger dauert nur dreissig Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes der Bank.

#### § 75.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt, nach vorgängiger bezüglichlicher Bekanntmachung, an die Vorsteller der Coupons. Gegen Coupons, welche im Laufe von 10 Jahren a dato des für die Bezahlung derselben bestimmten Termines dem Verwaltungs-Rathe nicht vorgestellt worden sind, wird keine Dividende bezahlt, sondern verfällt diese zum Besten der Gesellschaft. Auf Dividenden, welche, wegen unterlassener Vorstellung der Coupons zur Bezahlung, in der Casse der Verwaltung verblieben sind, werden in keinem Falle Procente vergütet.

## VII.

### RESERVE-CAPITAL.

#### § 76.

Das Reserve-Capital der Bank, bestimmt zur Deckung möglicher Verluste bei den Operationen der Bank, wird aus den jährlich zu dem Zwecke abgelegten Summen (§ 74) und aus den Renten derselben gebildet. Die Abschreibung des im § 74 gedachten Theiles des Gewinnes zum Reserve-Capital kann, auf Beschluss der General-Versammlung, in den Jahren ausgesetzt werden, in welchen dieses Capital die Hälfte des eingeschossenen Capitals beträgt.

Dieses Capital wird in Staats- und von dem Staate garantirten Zins tragenden Werthpapieren angelegt. Sollte in einem Jahre, zur Deckung von Verlusten der Bank, das ganze Reserve-Capital und überdies ein Theil des Grund-Capitals, jedoch weniger als ein Viertel desselben (§ 77) verwendet werden, so werden in den folgenden Jahren, bis zur Wiederergänzung des Grund-Capitals zur ursprünglichen Höhe, die Summen, welche laut diesem § für das Reserve-Capital abzulegen sind, für das Grund-Capital der Bank verwendet.

## VIII.

### LIQUIDATION DER BANK

#### § 77.

Die Thätigkeit der Bank kann jeder Zeit auf Beschluss der General-Versammlung gemäss dem § 65 dieser Statuten eingestellt werden. Im Falle der Verringerung des Stamm-Capitals, in Folge stattgehabter Verluste, um ein Viertel desselben, ist, wenn die Actionäre dasselbe nicht wiederum bis zum ursprünglichen Betrage vervollständigen, die Einstellung der Thätigkeit der Bank und die Liquidation obligatorisch für die Gesellschaft.

§ 78.

Im Falle der Liquidation der Bank hat die General-Versammlung, auf Antrag des Verwaltungs-Raths, einen oder mehrere Administratoren zu erwählen und die Art und Weise der Liquidation, gemäss dem § 2188 Band X. Theil I der Reichsgesetz-Sammlung, zu verfügen.

§ 79.

Mit Ernennung der Administratoren hören die Rechte und Obliegenheiten des Verwaltungs-Raths auf; die Rechte der General-Versammlung behalten dagegen während der Zeit der Liquidation ihre unveränderte Kraft. Dieselbe bestätigt die Liquidations-Rechnungen und die Ausgabe der Quittungen, welche Abrechnungen betreffen.

**IX.**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 80.

Sollten bei der Befolgung dieser Statuten irgend welche Zweifel auftreten, so sind dieselben, auf Vorstellung seitens des Verwaltungs-Raths, von dem Minister der Finanzen zu entscheiden.

§ 81.

In allen Fällen, welche nicht durch diese Statuten vorgesehen sind, ist die Bank verpflichtet, sich nach den allgemeinen Gesetzen zu richten, wie solche gegenwärtig in Geltung oder in Zukunft erlassen werden sollten.

*Der Vorsitzende des Reichsraths*

«CONSTANTIN.»